

EINE GUTE RENDITE!

- ✓ Hohe Gewinnbeteiligung
- ✓ Arbeitnehmer-Sparzulage
- ✓ Zuzahlungen möglich

Prognose bei 7jähriger Investitionsdauer

Investitionssumme: 1.000,- €

Zins und Tilgungsaufwand für das Investitionsmodell:

Gesamtaufwand 1.000,- €

Ertrag: Rückzahlungssumme Gewinnbeteiligungssumme Gesamtsumme

2008:	20% = 200,- €	-- €	200,- €
2009:	20% = 200,- €	454,- €	654,- €
2010:	20% = 200,- €	663,- €	863,- €
2011:	20% = 200,- €	750,- €	950,- €
2012:	20% = 200,- €	750,- €	950,- €
		Gesamtertrag:	3.617,- €
		abzüglich Investitionssumme:	- 1.000,- €
		Gewinn:	<u>2.617,- €</u>

V E R E I N B A R U N G
über die Gewährung eines
G E W I N N D A R L E H E N S

abgeschlossen zwischen

Firma	(Firmenname, Geschäftsadresse)
AVP GmbH Sebastian-Kneipp-Strasse 20 92245 Kümmersbruck	

(im Folgenden kurz "Unternehmen" genannt)

einerseits und

Herrn/Frau/Firma	((Firmen-)Name, Adresse)

(im Folgenden kurz "Darlehensgeber" genannt)

PRÄAMBEL

Der Darlehensgeber gibt dem Unternehmen ein eigenkapitalähnliches partiarisches Darlehen (Gewinndarlehen) nach Maßgabe des vorliegenden Darlehensvertrages.

1. Darlehenskonditionen

a) *Darlehensbetrag:*

EUR

1.000,--

(in Worten: EURO
- eintausend ---

b) *Zuzählung:*

Die Zuzählung des Darlehens erfolgt bis spätestens

durch Überweisung auf das Bankkonto des Unternehmens Nr.

bei der

Sparkasse Amberg-Sulzbach BLZ.: 75250000

Das Unternehmen ist verpflichtet, die erfolgte Zuzählung unverzüglich dem Darlehensgeber schriftlich zu bestätigen.

c) *Rückzahlung:*

Das Darlehen ist

¹⁾ endfällig am

¹⁾ zurückzahlen in

5

gleich hohen jährlichen Kapitalraten in Höhe von

EUR

, fällig jeweils am

30.06.

eines jeden Jahrs beginnend am

01.01.2009

1) bitte Zutreffendes ankreuzen

Ein Respiro von einer Woche ist vereinbart. Im Fall des Verzugs mit einer Rate oder einem Teil einer Rate ist der Darlehensgeber berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten Darlehensrest sofort fällig zu stellen. Das Unternehmen hat im Verzugsfall Verzugszinsen in der Höhe des Zinssatzes gemäß unten Punkt 2d) zu bezahlen.

- d) Das Darlehen ist ein partiarisches Darlehen, die Verzinsung erfolgt daher ausschließlich gewinnabhängig gemäß der Regelung von Punkt 2.

2. Gewinnbeteiligung

3.

- a) Die Verzinsung des partiarischen Darlehens erfolgt in Form eines jährlich auszuzahlenden (d) Anteils am Jahresgewinn gemäß (b). Beginnend ab 01.01.2009

Der Gewinnanteil beträgt

0.00004 %

des Jahresgewinnes gemäß (b.) multipliziert mit der Darlehenssumme maximal jedoch 750,00 € pro 1.000,00 € Darlehenssumme.

In Geschäftsjahren, in denen das Darlehen nicht zur Gänze in voller Höhe aushaftet (z.B. Zuzählung im Laufe eines Geschäftsjahres, Tilgung) vermindert sich der auf das partiarische Darlehen entfallende Gewinnanteil entsprechend. Weiters ändert sich der auf das partiarische Darlehen entfallende Gewinnanteil in dem Ausmaß, indem sich im betreffenden Jahr die Relation vom höchsten aushaftenden Stand des Darlehens zum Eigenkapital (Nominalkapital und Kapitalrücklage; ohne Gewinnrücklage) zzgl. eigenkapitalähnlicher Beteiligungen verändert hat.

- b) Der maßgebliche Jahresgewinn wird wie folgt ermittelt:
 Unter Jahresgewinn ist der nach den geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§ 189 ff HGB) zu ermittelnde Jahresüberschuss (§ 231 Abs. 2 Zi. 22) vor Steuern (also unter Hinzurechnung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, § 231 Abs. 2 Zi. 21 HGB, bzw. zuzüglich Ertragssteuern und Ertragssteuerrückstellungen bei Nichtkapitalgesellschaften) sowie unter Hinzurechnung sämtlicher an geschäftsführende oder sonstige tatsächlich im Unternehmen mitarbeitende Gesellschafter gezahlten oder zustehenden Entgelte zu verstehen.

Zur Klarstellung wird ausdrücklich festgehalten, dass nach obiger Regelung daher steuerliche Sondervorschriften (wie Investitionsrücklage, vorzeitige Abschreibung) sowie sonstige Rücklagenbewegungen außer Betracht bleiben. Rückstellungen und vergleichbare Positionen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auch steuerlich anerkannt werden.

- c.) Eine Beteiligung an der Substanz oder am Liquidationserlös ist ausgeschlossen. Eine Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Verluste aus dem oder den Vorjahren oder das Vorhandensein eines Verlustvortrages bleiben für die Ermittlung des Gewinnes des laufenden Geschäftsjahres unberücksichtigt.

- d.) Der Gewinnanteil ist 30 Tage nach Beschlussfassung über die Bilanz, spätestens jedoch zum 30.09. des auf das Geschäftsjahres folgenden Jahres zur Zahlung an den Darlehensgeber fällig.
- e.) Der Darlehensgeber ist berechtigt, über einen Wirtschaftsprüfer in die Buchführungs- und Geschäftsunterlagen einzusehen, soweit diese für die Ermittlung des Gewinnanteils von Bedeutung sind. Auf Anforderung des Darlehensgebers ist das Unternehmen weiterhin verpflichtet, dem Darlehensgeber eine detaillierte und nachvollziehbare Berechnung des Gewinnanteils zu übermitteln. Darüber hinaus stehen ihm keinerlei Weisungs- und Kontrollrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs des Unternehmens, seiner Verwaltung und Bilanzierung zu.

Zum Gewinntreuhänder wird einvernehmlich Die Steuerkanzlei Claudia Scharl

bestimmt. Seine Kosten trägt das Unternehmen.

3. Weitere Verpflichtungen des Unternehmens

Das Unternehmen ist verpflichtet,

- a) vor der Durchführung wesentlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Veränderungen des Unternehmens (Rechtsformänderung, Verschmelzungen oder Spaltungen, wesentliche Änderungen von Geschäftsgegenstand oder Geschäftsbetrieb, etc.) den Darlehensgeber hiervon nachweislich schriftlich zu informieren;
- b) über alle Einzelheiten und den Stand des vorliegenden Darlehens über deren Anfrage dem Darlehensgeber oder von ihm namhaft gemachten Personen jederzeit - auf eigene Kosten des Unternehmens - Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bücher und Unterlagen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles (einschließlich der Gewinnbeteiligung) notwendigen Umfang zu gewähren;
- c.) seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu betreiben, insbesondere auch mit dieser Sorgfalt die Rechte des Darlehensgebers zu wahren, die sich aus diesem Darlehensvertrag ergeben.

4. Nachrangigkeit

Für den Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmens wird hiermit ausdrücklich die Nachrangigkeit des Darlehens gegenüber den Forderungen sämtlicher anderer Gläubiger vereinbart (mit der Ausnahme von solchen Gläubigern, die ebenfalls Nachrangigkeitserklärungen betreffend ihre Forderungen abgegeben haben).

Die nachrangige Darlehensforderung wird im Ausgleichs- oder Konkursverfahren des Darlehensnehmers nicht angemeldet; im Falle eines (Zwangs-) Ausgleiches nimmt die nachrangige Darlehensforderung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an dessen Wirkungen teil (d.h. z.B. Erlöschen von 60% der Forderung bei Erfüllung eines 40%igen Ausgleichs). Die auf die Forderung aus diesem Darlehen entfallende (Zwangs-) Ausgleichsquote bleibt ein nachrangiges Darlehen, für das die Bestimmungen dieses Darlehensvertrages einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung weitergelten. Eine Tilgung darf erst nach Erfüllung des Ausgleichs gegenüber den nicht nachrangigen Gläubigern erfolgen.

5. Vorzeitige Fälligkeit

Das Darlehen kann jederzeit mit der Wirkung fälliggestellt werden, dass der offene Darlehensbetrag binnen 14 Tagen zur Gänze an den Darlehensgeber zurückzuzahlen ist, wenn das Unternehmen gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen (insbesondere Punkte 2 und 3) verstößt oder die Darlehensvaluta widmungswidrig verwendet, oder wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung (Punkt 3a)) für den Darlehensgeber eine erhebliche Beeinträchtigung der Bonität des Unternehmens oder der Gewinnerwartungen zu erwarten ist. Im Verzugsfall gilt Punkt 2d), letzter Satz, entsprechend.

6. Sonstiges

7. Schlussbestimmungen

- a.) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Darlehensvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Teils abgetreten oder sonst übertragen werden.
- b.) Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- c.) Das Unternehmen ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuzählung der Darlehensvaluta den Darlehensvertrag beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen, die damit verbundenen Gebühren bzw. Kapitalverkehrsteuern zu zahlen und diesbezüglich den Darlehensgeber in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.
- d.) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über die Frage ihres Zustandekommens, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht vom Wohnsitz des Darlehensgebers vereinbart.
- e.) Diese Vereinbarung wird in 3 Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für die beiden Vertragsteile und eine für die Steuerkanzlei bestimmt ist.
- f.) Grundlage der Darlehensgewährung ist das beigefügte und ausgehändigte Unternehmenskonzept der Verbraucher Kosten Beratung.

Ort _____, Datum _____ (Unternehmen)

Ort _____, Datum _____ (Darlehensgeber)